

Zwischen der Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Carsten Staub
nachfolgend Lutherstadt Eisleben genannt
und dem Tierheim „Am Sandgraben“ e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins Herrn Andreas Stude
nachfolgend Verein genannt
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung, Versorgung und Pflege von Katzen, Hunden und anderen Haustieren sowie Kleintieren (Nager, Reptilien, Vögel), einschließlich exotischer Tiere, die im Zuständigkeitsbereich der Lutherstadt Eisleben aufgefunden werden und auf die die Regelungen des Fundrechts (§§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) Anwendung finden (im Weiteren: Fundtiere).
- (2) Darüber hinaus regelt der Vertrag die in Frage kommenden Unterbringungen bei Sicherstellungen und Verwahrungen, insbesondere nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt - SOG LSA, dem Hundegesetz -HundeG LSA oder anderer spezialgesetzlicher Vorschriften durch die Ordnungsbehörde der Lutherstadt Eisleben, soweit die Zuständigkeit der Lutherstadt Eisleben gegeben ist (im Weiteren: Verwahrtiere).

§ 2 Vertragsumfang

- (1) Die Lutherstadt Eisleben überträgt dem Verein die ihr aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 965 bis 984 BGB obliegende Verpflichtung der Sorge für sämtliche Fundtiere.
- (2) Dieser Vertrag beinhaltet ferner die Verpflichtung zur Übernahme und Unterbringung und Betreuung aller durch die Lutherstadt Eisleben als örtliche Ordnungsbehörde (durch das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben, den Bereitschaftsdienst der Lutherstadt Eisleben, die Polizei oder einem Finder nach unmittelbarer vorheriger Absprache mit dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben) in Verwahrung genommenen Tiere. Eine Verwahrung von Wildtieren ist ausschließlich innerhalb des Bereitschaftsdienstes des Vereins von diesem Vertrag umfasst und gilt nur für den Fall, dass die zuständige Jagdbehörde nicht erreichbar ist.
Wo dies nicht gesondert geregelt ist, sind die untenstehenden Regeln für Fundtiere auch für Verwahrtiere anzuwenden.
- (3) Als Fund- und Verwahrtiere im Sinne dieses Vertrages können nur solche Tierarten im Verein aufgenommen werden, die entsprechend der amtlichen Genehmigung, der Haltungs- und Sachkundeforderungen und der Kapazitäten des Vereins gehalten werden können. Sollte die

Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Verein erfolgen können, unterstützt der Verein die Lutherstadt Eisleben durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Die Kosten der anderweitigen Unterbringung sind jedoch von der Lutherstadt Eisleben zu tragen.

- (4) Die Verwahrpflicht umfasst die artgerechte Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere, einschließlich der tierärztlichen Versorgung.
- (5) Der Verein hat die Fundtiere unverzüglich, temporär und beschädigungsfrei zu kennzeichnen und in einem geeigneten Fundtierregister zu registrieren. Der Verein fertigt dazu bei der Übernahme des Tieres eine Fundtieranzeige an und leitet das Original, zusammen mit einem aussagekräftigen Foto des Tieres unverzüglich per E-Mail an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben weiter.
- (6) Die Lutherstadt Eisleben ist die Auftraggeberin und Rechnungsempfängerin. Erforderliche Absprachen, auch in Hinblick auf Zuständigkeitsfragen oder einzuholende Genehmigungen mit und von anderen Behörden oder Vertragspartnern, sind von der Ordnungsbehörde der Lutherstadt Eisleben in eigener Zuständigkeit zu regeln.
- (7) Aufträge und Zuweisungen sind während der Dienstzeit des Vereins schriftlich per E-Mail von der Lutherstadt Eisleben an den Verein zu erteilen. Aufträge und Zuweisungen während eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der Geschäftszeiten des Vereins dürfen telefonisch erteilt werden und sind durch die Lutherstadt Eisleben zu dokumentieren und am nachfolgenden Werktag schriftlich per E-Mail an den Verein zu übermitteln.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Fundtiere im Sinne dieses Vertrages (gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat vom 23.01.2026) sind:
entlaufene, verirrte, verloren gegangene, ausgesetzte, verwilderte und besitzlose Haustiere.
- (2) Herrenlose Tiere (freilebende Wildtiere) sind keine Fundtiere.
- (3) Sichergestellte Tiere sind solche, die durch eine zuständige Behörde aufgrund spezialgesetzlicher Ermächtigungen, insbesondere nach dem SOG LSA oder HundeG LSA, zur Gefahrenabwehr in amtliche Verwahrung genommen werden.

§ 4 Übernahmezeiten

- (1) Der Verein übernimmt Fundtiere werktags und am Wochenende innerhalb der Geschäftszeiten. Außerhalb der Geschäftszeiten übernimmt der Verein Fundtiere nach vorheriger Vereinbarung. Soweit der Verein einen Bereitschaftsdienst eingerichtet hat, sind die vorbezeichneten Absprachen mit dem Bereitschaftsdienst zu treffen.
- (2) Die Rufnummer des Bereitschaftsdienstes ist allein für die Mitarbeiter des Sachgebiets Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben und dem Bereitschaftsdienst der Lutherstadt Eisleben vorgesehen. Eine Herausgabe der Rufnummer durch die Lutherstadt Eisleben an Dritte ist somit untersagt.

§ 5 Verwahrdauer

- (1) Fundtiere sind unbeschadet der Regelung nach § 8 dieses Vertrages grundsätzlich zeitlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwahren, wenn sie nicht vorher an den Tierhalter, Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten herausgegeben werden können.
- (2) Hat sich innerhalb dieser Mindestverwahrdauer der Eigentümer bzw. der Halter des Fundtieres nicht bei dem Verein oder der Lutherstadt Eisleben gemeldet, ist der Verein berechtigt, das Tier zu den in dem Verein üblichen Konditionen gemäß aktueller Gebührenliste des Vereins an Interessenten abzugeben.
- (3) Die gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 965 bis 984 BGB und dem HundeG LSA sowie der Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes - HundeVO LSA sind zu beachten.

§ 6 Tierärztliche Betreuung

- (1) Der Verein veranlasst die tierärztliche Versorgung, einschließlich aller erforderlichen Impfungen, Kennzeichnung (Mikrochip) sowie sich als notwendig erweisende Kastrationen und die Versorgung erkrankter Fundtiere.
Weitergehende, nicht zwingend notwendige tierärztliche Behandlungen bedürfen, sofern ein Aufschub vertretbar ist, der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Lutherstadt Eisleben.
- (2) Ansteckend erkrankte Fundtiere sind getrennt von den übrigen Tieren zu halten.
- (3) Kranke oder verletzte Fundtiere können, wenn es der Tierarzt für nötig hält, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, bereits vor Ablauf der in § 5 genannten Verwahrfrist euthanasiert werden. Die Euthanasie ist dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Herausgabe von Tieren

- (1) Die Verwahrkosten, die dem Verein bei Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB von diesem einzieht, verbleiben dem Verein.
- (2) Das Recht des Vereins, bei der Verwahrung von Fundtieren über die geregelte Zeit hinaus von dem Empfangsberechtigten Ersatz der durch längere Verwahrung entstandenen Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Die Herausgabe eines durch den Verein nach § 2 aufgenommenen Tieres ist der Lutherstadt Eisleben unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Herausgabe an Dritte

- (1) Der Verein ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des §§ 965 Abs. 1 BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung zu übernehmen. Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufes in Verwahrung genommen, hat der Verein den Käufer darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit des Kaufvertrages und damit der Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist, die vom Tag der Anzeige des Fundes angerechnet wird, eintritt. Über die Abgabe des Tieres zur Pflege an dritte Personen ist das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit mittels Kopie des Pflegevertrages umgehend zu informieren.

- (2) Der Verein hat von denjenigen, die ein Fundtier in Pflege nehmen, eine schriftliche Erklärung einzuholen, nach der sich die Empfänger verpflichten, die Fundtiere innerhalb der gesetzlichen Verwahrungsfrist an den Empfangsberechtigten herauszugeben.
- (3) Die Genehmigung des Eigentümers zur Pflegschaft ist ausschließlich durch das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben einzuholen oder zu bestätigen. Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben legt entsprechend Auflagen für die Pflegschaft fest. Sollte die Pflegschaft des Tieres innerhalb der festgelegten zwei Monate abgebrochen werden müssen, tritt mit dem Tage der Rückgabe des Tieres an den Verein die Sicherstellung des Auftraggebers wieder in Kraft.
- (4) Hat der Finder das Eigentumserwerbsrecht bei der Fundtieranzeige geltend gemacht und ist er zur Verwahrung des Fundtieres bereit, so darf ihm das Tier vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlieferung und mit Eigentumsvorbehalt herausgegeben werden.
- (5) Die Lutherstadt Eisleben berechtigt den Verein zur Wahrnehmung der Rechte gemäß § 976 BGB.
- (6) Gibt der Eigentümer das Eigentum am Tier auf und überträgt es dem Verein, kann dieser wie ein Eigentümer mit dem Tier verfahren. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Mit der Übernahme des Tieres in das Eigentum des Vereins enden die Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 9 Haftung

Der Verein hält die Lutherstadt Eisleben von allen Ansprüchen frei, die von Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB bzw. von Findern oder Verwahrern von Fundtieren erhoben werden, sofern diese Ansprüche nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Lutherstadt Eisleben beruhen.

§10 Entschädigung

- (1) Die Lutherstadt Eisleben als Mitglied im Tierheimverein „Am Sandgraben“ e.V. zahlt dem Verein neben dem Aufwendungsersatz für die eingewiesenen Tiere eine jährliche Pauschale in Höhe von 0,40 € pro Einwohner.
- (2) Der Aufwendungsersatz ist für die Kosten zu verwenden, die dem Verein durch die Verwahrung der in diesem Vertrag genannten Tiere entstehen. Die Pauschale ist für die laufenden Kosten bzw. investive Maßnahmen zu verwenden.
- (3) Maßgeblich zur Berechnung der Höhe der Pauschale ist die Einwohnerzahl, die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zum 30. Juni durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt festgestellt wurde.
- (4) Der Jahresbetrag (Pauschale) wird halbjährlich in zwei gleichen Raten an den Verein überwiesen.

§ 11 Aufwendungsersatz für die Unterbringung von Tieren nach diesem Vertrag

Pos.	Tierart (inkl. trächtige Tiere und dessen Nachkommen)	Aufwendungsersatz
1	Hund	15,00 € pro Tag
2	Hund (gefährlich nach HundeG LSA)	20,00 € pro Tag
3	Katze	15,00 € pro Tag
4	Kleintiere (Kaninchen, Vögel, usw.)	10,00 € pro Tag
5	Exoten (nur Schildkröten)	10,00 € pro Tag
6	Wildtiere (nur Greifvögel und Igel)	10,00 € pro Tag
Transportkosten		
1	Einsatz pro Stunde	40,00 €
2	Einsatz pro Stunde Bereitschaft (ab 14:00 Uhr)	70,00 €
	Einsatz pro Stunde Sonn- und Feiertag	105,00€ (70,00€+50%)
	Nachzuschlag von 22:00-06:00 Uhr	105,00€ (70,00€+50%)
3	Desinfektion Transport	13,00 €
4	Kilometerpauschale	0,35 €/km (ab Tierheim)
5	Zulage Bereitstellung Bereitschaftsdienst / Rufbereitschaft je Monat	250,00€
Tierarztkostenpauschale (monatlich)		
1	Kleintiere	20,00 €
2	Hunde (inkl. Hunde nach HundeG LSA)	In den ersten zwei Monaten 100,00€, danach 50,00 € je Monat.
3	Katze	In den ersten zwei Monaten 100,00€, danach 50,00 € je Monat.
4	Exoten	50,00 €
5	Wildtiere	50,00 €
6	Beerdigungskosten	100,00€ oder in Rücksprache - Abholung durch städtischen Bauhof

- (1) Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des Vereines für den Umgang mit Fundtieren werden der Lutherstadt Eisleben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für einen Zeitraum, der auf maximal sechs Monate begrenzt ist, in Rechnung gestellt.
- (2) Für Tiere, die sichergestellt wurden, bzw. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach dem HundeG LSA festgestellt wurde, sowie für Hunde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -Einfuhrbeschränkungsgesetzes - HundVerbEinfG (Listenhund), ist der Verein zur Rechnungslegung über den gesamten Unterbringungszeitraum des Tiers berechtigt.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Fristablauf gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 01. Januar des nächsten Jahres zu erfolgen.
- (4) Bereits bestehende Verträge bzw. Absprachen zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Verein, die den Inhalt dieses Vertrages zum Gegenstand haben, werden mit Wirksamkeit dieses Vertrages ungültig.
- (5) Die Parteien vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung des bisherigen Vertrages vom 11.10.2023 bzw. 10.10.2023 zum 31.12.2026 und vereinbaren ab dem 01.01.2027 die Geltung dieses Vertrages.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich erreichen.

(Ort, Datum)

Der Bürgermeister

(Ort, Datum)

Tierheim „Am Sandgraben“ e.V.
